



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/111/2022

Tagesordnungspunkt		
<b>Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat</b>		
Fachbereich:	Amt III - Amt für Bildung, Soziales und Personal	Datum: 25.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	nicht öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und</b></li> <li><b>2. die in Ziff. 6.3 genannten Feststellungen zu beschließen</b></li> </ol>
----------------------------	--

**Pflichtaufgabe**



**Freiwillige Aufgabe**



**Ziel der Verwaltung:** Ermöglichung einer zentralisierten Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik und Erhebung kostendeckender Gebühren

### **Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:**

<b>Produktgruppe/Name</b>	53.80		
<b>Ordentlicher Ertrag (gesamt)</b>	2.251.100 €		
<b>Ordentlicher Aufwand (gesamt)</b>	2.926.700 € (inkl. Straßenentwässerungskostenanteil)		
<b>davon Abschreibungen</b>	880.000 €		
<b>Jahr</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Sachkonto</b>
2023	2.251.100 €	2.926.700 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

### **Personelle Auswirkungen:**

-/-



## **Sachverhalt:**

Bei der letzten Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wurde der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festgelegt. Deshalb legt die Verwaltung für 2023 erneut die Abwassergebührenkalkulation (getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung) vor.

Die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen allerdings für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird.

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Dazu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband und die Auflösungsreste für Zuschüsse und Beiträge.

### **2. Kostenermittlung**

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden entsprechend des Erfolgsplans 2023 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2021 angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

Abschreibungen haben zum Ziel, die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufzuteilen. Für die Kalkulation wurden die im Wirtschaftsplan 2023 prognostizierten Abschreibungen übernommen.

Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2019 für 2023 hochgerechnet. Die Lösungsbeträge vermindern die umlagefähigen Kosten.

Sowohl für die Beteiligung am Abwasserzweckverband als auch für die Restbuchwerte der Auflösungsreste werden kalkulatorische Zinsen eingestellt. Deren Höhe entspricht mit 3,14 % dem Durchschnitt der tatsächlich zu entrichtenden Fremdkapitalzinsen.



### **3. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum**

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (das Jahr 2023) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Im kommenden Jahr sollen Kostenunter- und -überdeckungen von (saldiert) 469.392,77 € ausgeglichen werden. Zum Ausgleich der in diesem Betrag enthaltenen Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von 476.085,25 € ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet.

### **4. Kalkulationsaufbau**

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Dabei werden die Kosten der Abwasserbeseitigung nach der bestehenden Kostenstellenrechnung verteilt.

Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Die Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung unterscheidet sich von der Kalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung dadurch, dass nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen wurden. Die Kosten der Kläranlage wurden ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Gebührenfähig sind dabei nur die Kosten, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

### **5. Kalkulationsergebnis**

#### **5.1 Zentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 1)**

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebührenobergrenze):

<b>Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>2,0874 € / m<sup>3</sup></b>
<b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>	<b>0,4805 € / m<sup>2</sup></b>

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2023 die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,08 € / m<sup>3</sup> (bisher 2,17 €/m<sup>3</sup>) festzusetzen. Beim Niederschlagswasser schlägt die Verwaltung eine Gebührenanhebung von 0,06 € / m<sup>2</sup> auf 0,48 €/m<sup>2</sup> vor.



## 5.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 2)

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird für in den Fällen erhoben, in denen das Schmutzwasser direkt bei der Kläranlage angeliefert wird (Grubenentleerungen). Es handelt sich um einige wenige Fälle pro Jahr. Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kostendeckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze):

**Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** **2,0917 € / m<sup>3</sup>**

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2023 die Gebühr entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,09 € / m<sup>3</sup> festzusetzen. **Dies entspricht einer Anhebung um 0,09 € / m<sup>3</sup>.**

## 6. Empfehlungen an den Gemeinderat

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

### 6.1. **Auswahlermessen**

- 6.1.1. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 6.1.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 6.1.3. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 6.1.4. Höhe der Abschreibungssätze
- 6.1.5. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 6.1.6. Höhe der Gebührensätze

### 6.2 **Prognoseermessen**

- 6.2.1. Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 6.2.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2019

### 6.3 **Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:**

- 6.3.1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2023) festgelegt.
- 6.3.2. Die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben und der Abschreibungen werden auf der Basis des Wirtschaftsplans 2023 festgesetzt.
- 6.3.3. Für die Schmutzwassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.055.057,36 € beschlossen
- 6.3.4. Für die Niederschlagswassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 565.775,67 € beschlossen.
- 6.3.5. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.641.969,92 € beschlossen.
- 6.3.6. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen wird mit 3,14 % beschlossen.
- 6.3.7. Die Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Anlagenachweise 2019.
- 6.3.8. Die Kostenunter- und -überdeckungen sind entsprechend der Kalkulation auszugleichen (Anlage 3).
- 6.3.9. Die Gebührensätze werden für das Haushaltsjahr 2023 in folgender Höhe festgesetzt:
  - a. Schmutzwassergebühr 2,08 € / m<sup>3</sup>
  - b. Niederschlagswassergebühr 0,48 € / m<sup>2</sup>
  - c. Gebühr für Abwasser,  
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird 2,09 € / m<sup>3</sup>
- 6.3.10. Die Änderungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen



### Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

<b>Gesamtbeurteilung:</b>				
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

### Anlagen:

1. Gebührenkalkulation zentrale Entwässerung 2023
2. Gebührenkalkulation dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2023
3. Anlage zur Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
4. Entwurf der Änderungssatzung